



Bebauungsplan „Rettigheimer Straße/Rodelweg, 76684 Östringen
Projekt-Nr. 187752

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a i.V.m.
§ 4 a Abs. 3 BauGB sowie der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange	
Ordnungsziffer 1 : Landratsamt Karlsruhe, Baurechtsamt – Bauleitplanung/Koordination, Schreiben vom 11.10.2016	
1.1. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	
Die Bewertung und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind für die Naturschutzbehörde plausibel und nachvollziehbar. Bei Umsetzung des Vorhabens sind die genannten Rodungs- bzw. Abbruchzeiträume zwingend zu beachten und einzuhalten, um artenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen.	Um diese Vorgabe nochmals zu verdeutlichen, fand die Ziffer 8. „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ Eingang in die „Schriftliche Festsetzungen“. Diese lautet wie folgt : <ul style="list-style-type: none"> „Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, wie das Töten von Fledermäusen, Brutvögeln und deren Entwicklungsformen, werden der Rodungszeitraum von Gehölzen sowie der Abbruchzeitraum von Gebäuden auf den Zeitraum nach dem 31. Oktober und vor dem 01. Februar eines Jahres begrenzt. Auf den Anhang 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird verwiesen.“
1.2. Baurechtsamt	
Das Baurechtsamt gibt einen redaktionellen Hinweis zur Ziffer 3 der „Örtliche Bauvorschriften“.	Der Anregung wird entsprochen.
1.3. Amt für Straßen	
Auf den bisherigen Schriftverkehr wird verwiesen. Die erforderliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist beim Amt für Straßen zu beantragen.	Eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h wird in dem neu geschaffenen Einmündungsbereich die Verkehrssicherheit erhöhen. Ein entsprechender Antrag wird beim Amt für Straßen gestellt.
Folgende Fachbehörden haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert : <ul style="list-style-type: none"> ▪ Straßenverkehrsamt ▪ Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz; Abwasser, Bodenschutz/Altlasten, Gewässer ▪ Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung 	---

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB sowie der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftsamt ▪ Kreisbrandmeister ▪ Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe 	
<p>Ordnungsziffer 2 : Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 30.09.2016</p>	
<p>Es werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Da im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanes keine der genannten Straßenkategorien betroffen sind, wird in diesem Rahmen keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Für die dem Vorhaben benachbarte Kreisstraße K 3521 ist der Landkreis Karlsruhe Träger der Straßenbaulast.</p>	<p>Das Amt für Straßen des Landkreises Karlsruhe hat der Planung grundsätzlich zugestimmt (siehe Ziffer 1.3. dieser Zusammenfassung).</p>
<p>Ordnungsziffer 3 : Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 10.10.2016</p>	
<p>Geotechnik Bereichsweise ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und mit Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder im Zuge von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.</p>	<p>Die Angaben haben keine planungsrechtliche Relevanz.</p> <p>Es wird angeraten, grundsätzlich vor jeder Baumaßnahme eine objektbezogene Baugrunduntersuchung und -Begutachtung durch ein entsprechendes Büro erarbeiten zu lassen.</p>
<p>Boden Zur Planung werden aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>---</p>
<p>Mineralische Rohstoffe Aus rohstoffgeologischer Sicht werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>---</p>
<p>Grundwasser Es gibt weder Anregungen, noch Bedenken oder Hinweise aus hydrogeologischer Sicht.</p>	<p>---</p>
<p>Bergbau Keine Einwendungen</p>	<p>---</p>
<p>Geotopschutz Im Bereich der Planungsfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>---</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB sowie der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk sowie einer Übersicht über die vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRG entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet abgerufen werden kann, verwiesen.</p>	---
<p>Ordnungsziffer 4 : Netze BW GmbH, Ettligen, Schreiben vom 11.10.2016</p>	
<p>Stromversorgung Die Stromversorgung kann aus dem 20/0,4 kV-Ortsnetz erfolgen, das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Über welches Ausmaß das Netz erweitert oder angepasst werden muss, kann erst eine Aussage getroffen werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Um die erforderlichen Planungen rechtzeitig durchführen zu können, wird darum gebeten, der Netze BW GmbH den Leistungsbedarf zukommen zu lassen.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen und eine Umspannstation vorhanden.</p> <p>Sollte eine Umlegung von Kabelleitungen im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich oder gewünscht werden, so würden die Kosten zu Lasten des Veranlassers gehen. Ein Abbau bzw. eine Verlegung der Leitungen können erst im Zuge der Erschließung, nach Verlegung und Inbetriebnahme der neuen Versorgungsleitungen erfolgen.</p> <p>Die Einhaltung der Baumschutz-Verordnung ist vom Erschließungsträger zu veranlassen und zu bezahlen. Die Planung neuer Baumstandorte ist aufgrund des Leitungsbestandes und der Bauart im Einzelfall abzustimmen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen wird darum gebeten, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p>	<p>Die Netze BW GmbH wird im Laufe der weiteren Planung zur Erschließung des Baugebietes beteiligt. In diesem Zusammenhang werden die erforderlichen Leitungstrassen koordiniert.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB sowie der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen

Kommentierung Büro Sternemann und Glup

B – Offenlage

Die geänderten bzw. ergänzten Teile des Bebauungsplanes „Rettigheimer Straße/Rodelweg“ lagen über einen verkürzten Zeitraum vom 10.10.2016 bis 21.10.2016 im Rathaus der Stadt Östringen öffentlich aus.

Während dieses Zeitraumes gingen bisher keine Stellungnahmen ein.

Aufgestellt : Sinsheim, 13.10.2016 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP

FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34